



Die Verhaltensstandards der Development Partner AG präzisieren unsere Grundwerte. Sie stellen eine Dokumentation verbindlicher Verhaltens- und Verfahrensweisen in sensiblen Geschäftsbereichen dar und bieten eine bindende Formulierung von Standards hinsichtlich Gesetzestreue/Rechtstreue und Anti-Korruption sowie einwandfreien Verhaltens. Wir setzen auf die Durchsetzungskraft eines Verhaltens im Sinne der dargelegten Werte und Verhaltensstandards der Development Partner AG.

## **Verhaltensstandards**

### **Gesetzestreu es Verhalten**

Bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen sind die geltenden Gesetze und sonstigen maßgebenden Bestimmungen im In- und Ausland zu beachten. Wir folgen den Gesetzen und handeln nach ethischen Grundsätzen. Das Befolgen der Gesetze und des Rechtssystems des jeweiligen Landes, in dem Development Partner geschäftlich aktiv ist, ist ein Grundprinzip. Jeder Mitarbeiter hat die geltenden Richtlinien sowie die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er handelt. Gesetzesverstöße sind unter allen Umständen zu vermeiden.

### **Grundsätze werteorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft**

Die Development Partner AG achtet die Grundsätze werteorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft („10 Gebote“), die den Verhaltensstandards beigelegt sind, und hält diese ein.

### **Bekämpfung von Korruption**

Korruption, Untreue und Betrug verzerren den Wettbewerb, führen zu höheren Kosten, zerstören das Vertrauen von Geschäftspartnern, gefährden unsere Wettbewerbsfähigkeit und letztlich auch unsere Arbeitsplätze. Jede Form von Vorteilnahme und Korruption wird unter keinen Umständen geduldet.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Durch die Trennung von beruflichen und privaten Interessen versuchen wir Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. diese transparent zu kommunizieren. Seit März 2016 hat die Development Partner AG eine Antikorruptionsrichtlinie, die aktiv gelebt wird. In dieser Antikorruptionsrichtlinie ist unter anderem geregelt, wie mit

Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung, sowie Geschenken und Vergünstigungen umzugehen ist. Ist ein Mitarbeiter im Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Sache oder Zahlung, muss der Compliance Officer umgehend angesprochen und um Rat gefragt werden.

Möchte ein Mitarbeiter eine Vergünstigung annehmen oder gewähren, muss ein Genehmigungsformular ausgefüllt werden, dass vom Vorstand/Compliance Officer zu unterschreiben und zu gewähren oder abzulehnen ist.

Alle Genehmigungsformulare werden sowohl digital, als auch physisch in einem Ordner abgelegt.

### **Werteorientierte Unternehmensführung**

Zur Erreichung unserer Unternehmensziele ist unser Handeln durch Integrität, Professionalität, Effizienz, Transparenz und Nachhaltigkeit ebenso geprägt wie durch Kreativität, Respekt und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

### **Spenden und Sponsoring**

Spenden oder Sponsoring für Politiker, politische Parteien oder Organisationen sind ebenso untersagt wie Spenden an Organisationen, die auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgerichtet sind. Außerdem sind Spenden, die mit den Zielen der Development Partner AG nicht in Einklang stehen oder der Development Partner AG Schaden zufügen können, untersagt. Klare Anweisungen dazu finden sich in der Antikorruptionsrichtlinie

### **Sanktionierung bei Verstößen**

Mitarbeiter, die sich in unerlaubter Weise von Behörden oder sonstigen Dritten beeinflussen lassen oder diese selbst aktiv beeinflussen, werden, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen – disziplinarisch und arbeitsrechtlich konsequent zur Verantwortung gezogen.

### **Marktwirtschaftlicher Wettbewerb**

Wir haben uns dazu verpflichtet, keinerlei Absprachen zu treffen oder Kartelle zu bilden, die zu Lasten Dritter gehen.

Die Durchsetzung der Verhaltensstandards wird durch eine konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die Funktionstrennung (wo möglich), eine vollständige und transparente Buchführung sowie eine lückenlose Dokumentation, nachvollziehbar.

Allein aus wirtschaftlichen Gründen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der festgelegten Grenzen (siehe Unterschriften- und Kompetenzregelung) regelmäßig mindestens 3 Angebote eingeholt werden (wo möglich), um einseitigen Abhängigkeiten wirksam vorzubeugen.

Die Development Partner AG wird, soweit möglich, die von ihr beauftragten externen Dienstleister (Berater, Freie Mitarbeiter etc.) sowie im Einzelfall weitere Vertragspartner vertraglich verpflichten, strafrechtlich relevante Handlungen zu unterlassen und die Verhaltensstandards der Development Partner AG entsprechend zu beachten und einzuhalten.